



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

per Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Änderung der Raumplanungsverordnung im Zusammenhang mit der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes und dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien haben Sie die GRÜNEN für eine Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Damit werden Bestimmungen der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes mit Schwerpunkt Bauen ausserhalb der Bauzone umgesetzt und raumplanerische Aspekte des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien präzisiert. Die Änderungen sind somit zentral für Umsetzung von Massnahmen zum Schutz von Klima und Natur und für die Energiewende. Allerdings stellen die GRÜNEN fest, dass die Vorlage den Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbauland aufweicht. Die Potentiale der neuen Instrumente Stabilisierungsziele, Abbruchprämie und Gebietsansatz werden nicht ausgeschöpft, um die Landschaft besser vor Zersiedelung zu schützen.

Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

1. Stabilisierungsziele

Die Landschaftsinitiative verlangte eine Plafonierung der Gebäude und versiegelten Flächen. Die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes als indirekter Gegenvorschlag sieht dagegen Stabilisierungsziele vor. Dazu wird nun in der Verordnungsänderung vorgeschlagen, dass die Stabilisierungsziele dann erreicht sind, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 101 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen. Aus Sicht der GRÜNEN ist diese nach Gesetz «zulässige Veränderung» mit einer Zunahme von 1 Prozent - also rund 6'200 neue Bauten – deutlich zu hoch. Es entspricht weder dem Parlamentswillen noch den Bedingungen der Initiant*innen für ihren Rückzug der Landschaftsinitiative. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind. Zudem geht es letztlich darum, die Zersiedelung und die Zerschneidung der Landschaft zu verhindern, weshalb das Stabilisierungsziel möglichst streng zu handhaben ist.

Der nun vorgeschlagene zulässige Zuwachs entspricht einer Zunahme der Gebäudeanzahl und

der versiegelten Fläche eines ganzen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Es ist auch zu befürchten, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen. Daher sollte der zulässige Zuwachs auf höchstens 0.5 Prozent beschränkt werden.

2. Abbruchprämie

Die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes führt die Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein. Sie ist ein zentrales Instrument der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzone und war massgeblich für den Rückzug der Landschaftsinitiative. Zur Ausgestaltung der Abbruchprämie sind nun jedoch keine Verordnungsbestimmungen vorgeschlagen. Das bedeutet, dass eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Abbruchprämie ausgeschlossen wäre und die Kantone diese vollständig mit den Mitteln aus dem kantonalen Mehrwertausgleich zu tragen hätten. Damit würde die Abbruchprämie die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung und andere Raumplanungsaufgaben, die mit der Mehrwertabgabe ebenfalls zu finanzieren sind, konkurrenzieren. Dies deshalb, weil für die Abbruchprämie ein weitreichender Rechtsanspruch besteht, der auch gilt, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Gerade die grossen ländlichen Kantone mit zu grossen Bauzonen haben kaum Einnahmen aus der Mehrwertabgabe. Es besteht das Risiko, dass die Abbruchprämie daher in kurzer Zeit aus finanziellen Gründen wieder in Frage gestellt wird.

Es ist daher aus Sicht der GRÜNEN zwingend, dass sich der Bund an der Abbruchprämie beteiligt. Dabei soll die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe in den Kantonen berücksichtigt werden. Die Ausrichtung der Prämie sollte zudem an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Die Abbruchprämie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

3. Gebietsansatz

Die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes führt zudem den Gebietsansatz als freiwilliges Planungsinstrument der Kantone ein. Die Kantone sollen damit beim Bauen ausserhalb der Bauzonen besser die kantonalen und regionalen Besonderheiten berücksichtigen können. Im Wesentlichen geht es darum, Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen festzulegen, wobei so zu kompensieren ist, dass eine Verbesserung der Gesamtsituation von Raum und Umwelt erreicht wird. Dazu sind Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland oder auch Baukultur umzusetzen. Die Zielsetzung des Gebietsansatzes ändert aber nichts daran, dass es sich ausdrücklich um Nichtbauzonen im Sinne des Trennungsgrundsatzes handelt. Grössere Baumöglichkeiten dürfen deshalb mit ihnen nicht verbunden werden, denn die Verfassungsprinzipien Trennungsgrundsatz, Konzentrationsgrundsatz und Koordinationsgebot gelten auch hier. Es sind lediglich begrenzte weitere Nutzungsmöglichkeiten zulässig: Neben den schon geltenden Baumöglichkeiten für zonenkonforme Zwecke, für Ausnahmetatbestände sowie standortgebundene Infrastrukturen. Das entspricht auch den Beispielen, die in der parlamentarischen Debatte präsentiert wurden.

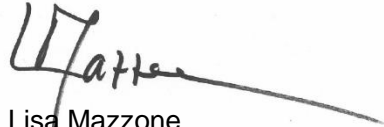
Der Gebietsansatz erscheint auf den ersten Blick pragmatisch, erweist sich aber als komplex in der Umsetzung. Es ist heute offen, ob und wie der neue Ansatz umsetzbar ist. Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen aus Sicht der GRÜNEN begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Raumplanungsrechtliche Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Bei den Bestimmungen zu den erneuerbaren Energien begrüssen die GRÜNEN die Präzisierungen grundsätzlich. Aus Sicht der GRÜNEN fehlt jedoch bei Solaranlagen auf Fassaden eine genauere Umschreibung, wann sie als «genügend angepasst» gelten, um keine Bewilligung zu benötigen. Die verschiedenen in der Vorlage vorgeschlagenen Vorschriften für bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden sind wichtige Anhaltspunkte, die aber nicht reichen, weil es letztlich um eine Gesamtbeurteilung geht. Daher soll aus Sicht der GRÜNEN ausdrücklich festgehalten werden, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Fassaden «zum Gebäude und zur Umgebung passen». Das ist wichtig, weil es sich einerseits um wesentlich vielfältigere Flächen handelt, die andererseits im Vergleich zu Dächern sichtbar sind.

Wir danken für die Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär